



Kartellrechtliche Compliance Erklärung des AöL e.V.

Hinweise bzw. Leitlinien für eine kartellrechtskonforme Ausgestaltung der Verbandsarbeit

A. Einführung

Die Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller e.V. (AöL) ist ein Branchenverband zur Vertretung der Herstellerinnen und Hersteller von ökologischen Lebensmitteln. Die Verbandsarbeit der AöL ist satzungsgemäß darauf ausgerichtet, die Vereinbarkeit mit dem nationalen und europäischen Kartellrecht zu gewährleisten. Das Compliance Programm stellt Leitlinien auf, durch die jedes kartellrechtlich bedenkliche Verhalten von vornherein vermieden werden soll. Die Beachtung der Leitlinie soll im Interesse der AöL und ihrer Mitglieder kartellrechtlich nicht statthaftes Verhalten möglichst bereits im Ansatz unterbinden. Allerdings sollen und können diese Leitlinien nicht die Komplexität des Kartellrechts bzw. die Vielzahl von Einzelfragen umfassend aufarbeiten. Somit kann es in Detailfragen erforderlich werden, eine weitergehend rechtliche Bewertung vorzunehmen. Hierzu können auch externe Experten herangezogen werden – in komplizierten Fallkonstellationen soll diese Option wahrgenommen werden. Notwendig ist es, dass sich jeder Sitzungsteilnehmende und jeder Verbandsmitarbeitende seiner Verantwortung stets bewusst ist. Bei aufkommenden Zweifeln bei der Beurteilung der Zulässigkeit ist umgehend der Compliance Beauftragte des AöL anzusprechen.

Zur vertrauensvollen Abstimmung innerhalb des Verbandes hat die AöL auf Geschäftsführungsebene die Funktion eines „Compliance“-Beauftragten eingerichtet. Dieser steht den Mitgliedern und Mitarbeitenden der AöL bei allen kartellrechtlichen Fragen, welche die Verbandstätigkeit betreffen, als Ansprechpartner zur Verfügung.

Compliance-Beauftragter der AöL ist:

Dr. Alexander Beck

- Persönlich/Vertraulich –

Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller e.V.

Untere Badersgasse 8

97769 Bad Brückenau

Telefon: 09741-9387330

B. Kartellrechtswidriges Verhalten

1. Grundsatz (§ 1 GWB und Art. 101 AEUV)

Verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (§ 1 GWB).

Zusätzlich greift das europäische Kartellverbot (Art. 101 AEUV), wenn dadurch der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden kann.

2. Abspracheverbote und Ausnahmeregelungen

a) Das Kartellverbot gilt absolut für alle Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern („horizontaler Bereich“), die Absprachen zum Gegenstand haben über:

- o Preise und Preisbestandteile (insbesondere Höchst- und Mindestpreise, Rabatte, den Zeitpunkt von Preisänderungen sowie über Preis begleitende Maßnahmen, wie z. B. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen, etc.)

- o Marktaufteilungen (Produkte, (Absatz-)Gebiete, Kunden(-gruppen), Lieferanten, Quoten oder Marktaufteilung in sonstiger Weise)

- o Kapazitätsvereinbarungen

- o Verabredete Vertragskündigungen.

Bei diesen Absprachen handelt es sich um so genannte „Hardcore-Vereinbarungen“, die per se unwirksam sind. Auf den (konkreten) Nachweis einer wettbewerbsbeschränkten Auswirkung kommt es nicht an. Wenn sich WettbewerberInnen an einer kartellrechtswidrigen Absprache beteiligt haben, besteht nach der europäischen und deutschen Rechtsprechung eine Vermutung dafür, dass sich die Beteiligten bei ihrem weiteren Marktauftritt so verhalten, wie sie es untereinander abgestimmt haben.

b) Unter bestimmten Voraussetzungen werden an sich spürbare Wettbewerbsbeschränkungen ausnahmsweise vom Kartellverbot ausgenommen. Dies gilt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben beispielsweise für

o Einkaufskooperationen bezüglich Waren- und Dienstleistungen, bzw.

o gemeinsame Forschung und Entwicklung.

In diesen wie in anderen Fällen ist es jedoch regelmäßig erforderlich, die kartellrechtliche Zulässigkeit entsprechender Vereinbarungen vorab einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen.

3. Verbot des abgestimmten Verhaltens

Das Verbot des abgestimmten Verhaltens kann bereits verletzt sein, wenn wettbewerblich sensible Informationen weitergegeben werden. Eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise verlangt neben einem Abstimmungsvorgang eine tatsächliche Verhaltensweise im Sinne einer praktischen Zusammenarbeit auf dem Markt, das heißt ein konkretes Marktverhalten in Umsetzung der Abstimmung. Typisches Mittel einer verbotenen Abstimmung ist der Austausch von Informationen über wettbewerbsrelevante Parameter mit dem Ziel, die Ungewissheit über das zukünftige Marktverhalten des Mitbewerbers auszuräumen.

4. Rahmenbedingungen für Erfahrungsaustausch / Marktinformationsverfahren

Verbandsarbeit bietet WettbewerberInnen regelmäßig die Gelegenheit, untereinander die Marktsituation zu erörtern und Informationen auszutauschen. Dies ist prinzipiell nicht zu beanstanden.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Preisgabe von Informationen unter WettbewerberInnen dazu geeignet ist, die Wettbewerbsintensität, die durch das Kartellrecht geschützt wird, zu mindern.

Entscheidend ist deshalb, dass die durch den Erfahrungs- bzw. Informationsaustausch bedingte Markttransparenz nicht zu wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen führt. Vor diesem Hintergrund ist es insbesondere unzulässig, dass die WettbewerberInnen sich über folgende sensible Unternehmensdaten und sonstige Informationen austauschen:

o Preisgestaltung, Preisstrategie und zukünftiges Marktverhalten

o Individuelle Verkaufs- und Zahlungsbedingungen bzw. individuelle Rabatte oder Gutschriften

o Herstellungs- oder Absatzkosten, Kostenrechnungsformeln, Methoden der Kostenrechnung

o Bezugskosten, Produktion, Lagerbestände und einzelne Verkaufsgeschäfte

- o Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen, sowohl räumlich als auch nach Kunden
- o Geheimhaltungsbedürftige Daten zu Investitionen oder technischen Entwicklungen wie z.B. getätigte Geschäftsabschlüsse, Kalkulationen, Umsätze, Produktionsmengen, F&E-Aktivitäten, Produktionsplanungen und -kapazitäten
- o Verhalten in anstehenden Jahresgesprächen
- o Kundenadressen
- o Abnahmeverhalten oder Bonität von Kunden.

Unabhängig hiervon haben Unternehmen jedoch auch ein legitimes Interesse am Bezug von marktrelevanten Daten. Vielfach übernehmen es daher Verbände für ihre Branche, relevante Informationen entgegenzunehmen, auszuwerten und zu konsolidieren. Solche Informationen, so genannte "nicht-identifizierende" Marktinformationen, die also gerade keinen Rückschluss auf einzelne Marktteilnehmer erlauben, können grundsätzlich verwendet und weitergegeben werden. Dasselbe gilt auch für die Weitergabe öffentlich verfügbarer oder vergangenheits-gerichteter Informationen. Allerdings können auch diese Informationen bedenklich sein, wenn etwa der Wettbewerb wegen der Marktverhältnisse (z. B. Oligopolmarkt) eingeschränkt ist.

Soweit es sich um branchenspezifische allgemeine Marktstatistiken handelt, sind diese kartellrechtlich unbedenklich.

Bedenklich sind indes Marktinformationssysteme, an denen sich nur wenige Unternehmen beteiligen, wenn sich aus diesen Marktinformationen Rückschlüsse auf die wettbewerbsrelevanten Kennzahlen der beteiligten Unternehmen ziehen lassen oder wenn sich aus Prognosen das zukünftige Verhalten einzelner Marktteilnehmer ableiten lässt. Bei solchen Marktinformationssystemen stellt sich somit regelmäßig das zwingende Erfordernis einer Einzelfallprüfung.

5. Inhalte und Grenzen von Verbandsinformationen und -empfehlungen

Einseitig tätig wird der Verband, wenn er seinen Mitgliedern über (interne) Rundschreiben, öffentliche Äußerungen seiner Repräsentantinnen und Repräsentanten bzw. Mitarbeitenden oder in anderer Weise Empfehlungen gibt.

Kartellrechtlich unkritisch sind Empfehlungen, die sich auf die Übermittlung von Tatsachen beschränken und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen den Mitgliedern überlassen.

Allerdings sind Empfehlungen unzulässig, wenn sie den Mitgliedern ein den Wettbewerb beschränkendes Verhalten nahelegen, das – wäre es Gegenstand einer direkten Vereinbarung zwischen den Mitgliedern bzw. Unternehmen – gegen das Kartellverbot verstoßen würde. Auch liegt ein Kartellrechtsverstoß vor, wenn ein Verbandsmitglied

sensible Informationen einseitig, jedoch in der begründeten Erwartung äußert, dass sich andere Verbandsmitglieder dementsprechend verhalten werden.

6. Boykottverbot

Nach deutschem Kartellrecht ist es Verbänden sowie Unternehmen grundsätzlich verboten, andere Unternehmen dazu aufzufordern, bestimmte dritte Unternehmen nicht mehr zu beliefern bzw. von diesen dritten Unternehmen Produkte und Leistungen nicht mehr zu beziehen (Boykottaufruf). Durch einen wirtschaftlichen Boykott wird der Betroffene ganz oder teilweise vom üblichen Geschäftsverkehr ausgeschlossen und damit in seiner Existenz bedroht. Unerheblich ist dabei, ob die Adressaten der Aufforderung auch nachkommen. Ein unzulässiger Boykottaufruf kann in verschiedener Form erfolgen, wie beispielsweise auch durch entsprechende Aussagen in einer Verbandssitzung.

C. Maßnahmen zur Einhaltung des Programms und zur Überwachung

Ein erfolgreiches Compliance Programm muss ein organisatorischer Lernprozess sein. Das Programm dient dazu, die Bereitschaft des Verbandes und seiner Mitglieder zu wecken, ihr Verhalten im täglichen Geschäft anzupassen, erforderliche Veränderungen vorzunehmen und gemachte Erfahrungen auszutauschen. Dies wird maßgeblich durch die Bereitschaft der Unternehmensleitung gefördert kontinuierlich in den Compliance-Prozess eingebunden zu bleiben. Maßnahmen können beispielsweise sein:

- o regelmäßige Schulungen von MitarbeiterInnen
- o Befragung von MitarbeiterInnen
- o stichprobenartige Überprüfung bestimmter Geschäftsvorfälle

Die Einhaltung der Vorgaben des kartellrechtlichen Compliance-Programms muss fortlaufend und konsequent überwacht werden.

MitarbeiterInnen, die mit den kartellrechtlichen Risiken in Berührung kommen, müssen über die Grundzüge des Kartellrechts und die für ihren Geschäftsbereich relevanten Risiken informiert und geschult werden, um ein Problembewusstsein zu entwickeln. Sie müssen insbesondere mit den ihren Tätigkeitsbereich betreffenden spezifischen Fallkonstellationen vertraut gemacht werden. Die Schulung soll vor allem die Hardcore-Kartellverstöße einbeziehen, nämlich Absprachen unter Wettbewerbern über Preise, Rabatte und andere Geschäftsbedingungen, die Aufteilung von Kunden und Märkten sowie die Submissionsabsprachen. Außerdem müssen Hinweise zu Verhaltensregeln gegeben werden.

Wenn Anhaltspunkte für Kartellrechtsverstöße vorliegen, weil beispielsweise Mitarbeitende entsprechende Hinweise gegeben haben oder Beschwerden von KundInnen, LieferantInnen oder sonstigen Drittunternehmen vorliegen, besteht die

Pflicht des Verbandes und seiner Mitglieder, den Verdachtsmomenten nachzugehen, um Unregelmäßigkeiten aufzudecken. Dies kann im Rahmen eines anlassbezogenen Compliance Audits erfolgen. Dies gilt erst Recht, wenn es zu einer Durchsuchung oder zu Auskunftersuchen der Behörde gekommen ist. In diesen Fällen ist ein spezialisierter externer Rechtsanwalt hinzuzuziehen.

D. Disziplinarrichtlinien

Compliance-Verstöße werden nicht geduldet werden („Zero Tolerance“).

Die Verstöße gegen europäisches oder deutsches Kartellrecht können mit enormen Geldbußen in Höhe von bis zu 10% des Jahresumsatzes des beteiligten Unternehmens (bzw. Konzerns) geahndet werden. Kartellrechtsverstöße stehen, auch wenn sie nicht mit einer persönlichen Bereicherung des Mitarbeitenden verbunden sind, nicht im Unternehmensinteresse (Compliance Commitment/Mission Statement) und können betriebliche Konsequenzen für den verantwortlichen Mitarbeiter haben.

Daneben können KundInnen, die durch den Kartellrechtsverstoß betroffen waren, von den Unternehmen den Ersatz des ihnen entstandenen Schadens verlangen. Weitere Folgen eines Kartellverstoßes sind die Nichtigkeit und Nichtdurchsetzbarkeit der entsprechenden Verträge, der Beginn eines Ermittlungsverfahrens und damit einhergehende Durchsuchungs- und Zwangsmaßnahmen („Dawn Raids“) sowie der Ausschluss von öffentlichen Vergabeverfahren mangels gewerberechtlicher Zuverlässigkeit, die ein Unternehmen für die Dauer von fünf Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausnimmt. Überdies haben Kartellverstöße einen großen Einfluss auf den Unternehmenswert, etwa die Due Diligence beim Unternehmensverkauf. Schon die Möglichkeit eines Kartellverstoßes wirkt sich negativ auf den Kaufpreis und das Image des jeweiligen Unternehmens aus.

MitarbeiterInnen, die den Kartellrechtsverstoß zu verantworten haben müssen mit einer Geldbuße und unter Umständen sogar einer Haftstrafe rechnen. Im Gegensatz zum europäischen Recht sieht das deutsche Recht auch eine persönliche Verantwortlichkeit der MitarbeiterInnen vor. Mitarbeitende in Führungspositionen können direkt verantwortlich gemacht werden, während andere MitarbeiterInnen, die sich an deren Handeln beteiligen, eingeschränkt haften. Die Unternehmensführung kann bei Vorliegen einer Aufsichtspflichtverletzung ebenfalls persönlich haftbar gemacht werden.

E. Leitlinien für die Verbandsarbeit

1. Einladung zu Verbandssitzungen

Die jeweils verantwortlichen hauptamtlichen MitarbeiterInnen laden rechtzeitig und offiziell, in elektronischer Form, zu Gremiensitzungen ein. Den Teilnehmenden soll rechtzeitig, mindestens aber drei Tage vor der Sitzung, eine aussagekräftige

Tagesordnung zugehen. Diese soll klar und unmissverständlich formuliert sein. Kartellrechtlich bedenkliche Punkte können nicht Gegenstand einer Tagesordnung werden. Entsprechendes gilt für Sitzungsunterlagen. In Zweifelsfällen stehen die oben benannten Compliance-Beauftragten für eine Klärung oder Korrektur zur Verfügung.

2. Verbandssitzungen

Bei jeder Sitzung soll grundsätzlich mindestens ein hauptamtlicher Mitarbeitender anwesend sein. Die Sitzungsleitung oder der in der Sitzung anwesende hauptamtliche Mitarbeitender weisen die Teilnehmenden zu Beginn der Sitzung auf diese Compliance-Leitlinien und das Gebot kartellrechtskonformen Verhaltens durch alle Sitzungsbeteiligten hin. Bei regelmäßig stattfindenden Treffen mit gleichem Teilnehmerkreis reicht es aus, wenn dieser Hinweis in angemessenen Zeitabständen von sechs Monaten erfolgt.

Die Sitzungsleitung bzw. die oder der hauptamtliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter stellen sicher, dass es während oder im Rahmen der Verbandssitzung nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen oder spontanen Äußerungen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt.

Sitzungsteilnehmende, die sich nicht kartellrechtskonform verhalten, sind von der Sitzungsleitung bzw. der oder dem hauptamtlichen Mitarbeitenden unverzüglich darauf hinzuweisen. Die Sitzungsleitung sollte die konkrete Diskussion – oder erforderlichenfalls auch die gesamte Sitzung – abbrechen oder vertagen, soweit sich eine eingehende rechtliche Klärung als geboten erweist.

Jeder Sitzungsteilnehmende kann und sollte den Abbruch oder die Vertagung einer konkreten Diskussion oder gegebenenfalls auch der gesamten Sitzung fordern, sofern Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit bestehen. Diese Forderung muss protokolliert werden. Wird dieser Forderung durch die Sitzungsleitung nicht entsprochen, so sollten die Sitzungsteilnehmenden bei Fortsetzung einer kartellrechtlich bedenklichen Diskussion die Sitzung verlassen. Verlässt ein Sitzungsteilnehmender die Sitzung, so muss dies unter Angabe von Namen und Zeitangabe protokolliert werden.

3. Nacharbeit von Verbandssitzungen

Über Verbandssitzungen sollen grundsätzlich Ergebnisvermerke angefertigt werden, die die wesentlichen Inhalte der Sitzungen sowie insbesondere die gefassten Beschlüsse wiedergeben. Diese sollen zeitnah an alle Teilnehmenden verschickt werden. Die Sitzungsteilnehmenden prüfen die Ergebnisvermerke nach Erhalt auf korrekte Wiedergabe der Sitzung und ihrer Beschlüsse. Sie weisen, insbesondere soweit es sich um kartellrechtlich relevante Themen handelt, den Sitzungsleitenden bzw. die Compliance-Beauftragten unverzüglich auf unkorrekte Formulierungen im Ergebnisvermerk und den daraus resultierenden Korrekturbedarf hin.

F. Regelmäßige Aktualisierung bzw. Fortschreibung

Angesichts der Bedeutung dieser Leitlinien sollen sie in regelmäßigen Abständen – spätestens alle zwei Jahre – überprüft und gegebenenfalls an die aktuellen Vorgaben angepasst werden.

Bad Brückenau, 17.03.2022